



Antrag Gesetzgebung

Version 3

AO / 15. März 2022

DIJ 40 2015.JGK.3854 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

Urheber/-in	Art.	Abs.	Bst.	Antrag	+ / ++	- / --
FDP (Bohnenblust)	104	4		Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b und, soweit von diesen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betraut, Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c haben im Beschwerdeverfahren <u>keinen</u> Anspruch auf Parteikostenersatz, <u>ausser</u> wenn die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse es rechtfertigen.		-
JuKo (Gnägi)	108	2a		Rückweisungsantrag: Rückweisung mit der Auflage, die finanziellen Auswirkungen zu überprüfen	+	
Justizkommission (Gnägi)	T2-1 VRPG			Beim Inkrafttreten dieser Änderung hängige <u>Beschwerdeverfahren</u> werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.	+	